

Absender

Regierungspräsidium Stuttgart
 Referat 46 - Verkehr
 Postfach 80 07 09
 70 507 Stuttgart

oder per E-Mail an
bnl@rps.bwl.de

Antrag zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern/Pyrotechnik

Hiermit wird die luftrechtliche Erlaubnis nach

§ 19 Abs. 2 Luftverkehrsordnung (LuftVO)

(Wenn das Feuerwerke näher als 1,5 km entfernt zu einem Flugplatz abgebrannt werden)

Oder

§ 20 Abs. 1 Nr. 2 LuftVO

(Wenn das Feuerwerke höher als 300m aufsteigen)

zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern beim Regierungspräsidium Stuttgart beantragt.

1. Allgemeine Angaben zum Antragsteller

Firma		
Anrede	Nachname	Vorname(n) (Rufname bitte unterstreichen)
Anschrift: Straße und Hausnummer		PLZ, Ort
tagsüber telefonisch erreichbar		E-Mail-Adresse
Ort, Datum Unterschrift		

2. Angaben zum Vorhaben

Ort des Aufstiegs (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		Stadtkreis/Landkreis
Datum des Aufstiegs		Uhrzeit (von – bis)
Steighöhe	Zweck des Auflassens	
Ansprechpartner für Rückfragen	Telefonnummer	E-Mail-Adresse

3. Angaben der zur Durchführung verantwortlichen Person/en

Firma		
Anrede	Nachname	Vorname(n)(Rufname bitte unterstreichen)
Anschrift: Straße und Hausnummer		PLZ, Ort
Ständig telefonisch erreichbar unter:		Erlaubnis-/Befähigungsschein-Nr.
Befähigung (Bitte zutreffendes ankreuzen)		Ausstellende Behörde, Datum der Ausstellung
<input type="checkbox"/> Erlaubnisbescheid nach § 7 SprengG <input type="checkbox"/> Erlaubnisbescheid nach § 27 SprengG <input type="checkbox"/> Befähigungsschein nach § 20 SprengG		

4. Anzufügende Unterlagen

Bitte **fügen** Sie diesem Antrag die **Abbrennanzeige** an die örtliche Ordnungsbehörde **bei**.

Ein detaillierter Lageplan mit Einzeichnung des Abbrennortes ist ebenfalls **diesem Antrag als Anlage beizufügen**.

5. Hinweise

- ✓ Füllen Sie den Antrag bitte **vollständig** aus und übersenden Sie diesen entweder per Post oder per E-Mail an das für Sie zuständige Regierungspräsidium. Die jeweilige Post- bzw. E-Mail-Adresse können Sie der ersten Seite des Antragsformulars entnehmen (ganz oben).

→Bitte beachten Sie:
Nach Vorlage aller entscheidungsrelevanten Unterlagen ist mit einer Bearbeitungszeit von mindestens zwei Wochen zu rechnen.
Unvollständige Anträge verlängern die Bearbeitungszeit.
- ✓ Für diese Erlaubnis wird eine Mindestgebühr **in Höhe von 60,- Euro** erhoben.

Weitere Informationen:

- ✓ Die Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers, auf dessen Grundstück das Feuerwerk abgebrannt werden soll, ist einzuholen. Die Einverständniserklärung ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- ✓ Beim Abbrennen an öffentlichen Flächen (z.B. Wege, Plätze, Parks) ist die Zustimmung der zuständigen Ordnungsbehörde (z.B. Gemeinde, Stadt oder Landkreis) einzuholen. Des Weiteren sind naturschutzrechtliche oder denkmalschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Die zuständigen Behörden können den Betrieb daher einschränken oder untersagen.